

Nutzungsordnung für das Gemeindezelt

1. Das Gemeindezelt darf grundsätzlich nur zu den von der Gemeinde Nordermeldorf festgelegten Bestimmungen genutzt werden.
2. Das Gemeindezelt ist von allen Nutzern pfleglich zu behandeln. Schäden am Gemeindezelt sind möglichst zu vermeiden. Die Nutzer des Gemeindezeltes haften der Gemeinde für alle auch von Dritten grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schäden am Gemeindezelt.
3. Für den Auf- und Abbau des Gemeindezeltes werden Herr Wilken Boie und als Vertreter Herr Thore Thießen als „Obmänner“ bestellt. Der „Obmann“ hat festzustellen, ob Mängel oder Schäden am Gemeindezelt vorhanden sind. Festgestellte Mängel oder Schäden sind schriftlich festzuhalten und dem Bürgermeister umgehend anzuzeigen. Für die Tätigkeit des „Obmanns“ erhält dieser jeweils 50,00 €, die von dem jeweiligen Nutzer zu zahlen sind.

Der jeweilige Nutzer muss den Auf- und Abbau des Zeltes in Absprache mit dem „Obmann“ selbst organisieren und für eigenes Personal sorgen.

4. Das Gemeindezelt (180 m²) kann von allen Nordermeldorfern Bürgern sowie ortsansässigen Vereinen genutzt werden. Die Aufstellung des Gemeindezeltes darf nur auf Nordermeldorfer Gemeindegebiet erfolgen. Für die Überlassung des Gemeindezeltes wird folgende Nutzungsentschädigung erhoben:

a. alle Vereine, die sich an der Finanzierung beteiligt haben	100,00 €
b. alle sonstigen Vereine und Nordermeldorfer Bürger	400,00 €
c. Ringreiterverein für die Jahre 2009 und 2010 kostenlose Nutzung	
5. Der Nutzer verpflichtet sich die als Anlage 1 beigefügte Verpflichtungserklärung zu unterschreiben. Diese ist Teil der Nutzungsordnung.
6. Diese Nutzungsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
7. Die Nutzungsordnung vom 13.07.2009 tritt mit sofortiger Wirkung außer Kraft.

Nordermeldorf, den 09.07.2014

gez. Reimer Meyn
-Bürgermeister-